

1281 (V) Ant

Antrag
öffentlich

Grundsätze des Landschaftsschutzes Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 30. September 2022

Datum

05.10.2022

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Beschluss			Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abwei- chend		Ja	Nein	Enthal- tung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	03.11.2022						
Regionsausschuss	08.11.2022						
Regionsversammlung	15.11.2022						

Beschlussvorschlag der Fraktion/Gruppe

Das ursprüngliche Positionspapier *Grundsätze des Landschaftsschutzes* (67/2008 (II)) wurde 2018 in Punkt Nr. 4 „Maßstäbe für den weiteren Umgang mit Landschaftsschutzgebieten“ mit dem Antrag 1360 (IV) der Fraktionen SPD/CDU geändert.

Der bisherige Text:

„LSG sind keine Reserveflächen für Bauland oder Gewerbe. Löschungen oder Teillöschungen können nur als Ausnahmen vorgenommen werden. Eventuelle Teillöschungen sind durch Unterschützstellung anderer schutzwürdiger Flächen zu kompensieren. In diesem Sinne wird jährlich zum 30.6. eine Bilanzierung der LSG-Flächen vorgenommen. Sofern der Flächenumfang der Schutzgebiete zurückgegangen ist, sind im Umgang der Flächendifferenz zum Vorjahr Möglichkeiten zur Flächenkompensation für gelöschte LSG-Flächen zu prüfen.“

wird wie folgt geändert:

„**LSG sind keine Reserveflächen für Bauland oder Gewerbe. Löschungen oder Teillöschungen können nur als Ausnahmen vorgenommen werden. Eventuelle Teillöschungen sind zeitgleich durch die Unterschützstellung anderer schutzwürdiger Flächen zu kompensieren. Davon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Kompensationsflächen sollen, wenn möglich im gleichen Landschaftsraum liegen und mindestens eine den zu löschenden Flächen entsprechende naturschutzfachliche Qualität aufweisen.**“

Sachverhalt

Die im Jahr 2008 erarbeiteten Grundsätze des Landschaftsschutzes sollen weiterhin Bestand haben. Lediglich unter Punkt Nr. 4 „Maßstäbe für den weiteren Umgang mit Landschaftsschutzgebieten“ werden Änderungen vorgenommen.

Bei Teillöschungen aus einem LSG werden die, für die Löschung verantwortlichen Beteiligten verpflichtet, zeitgleich qualitativ und quantitativ entsprechende Flächen für Neuausweisungen von Landschaftsschutzgebieten vorzulegen. Diese Flächen sollen sich wenn möglich im gleichen Landschaftsraum befinden. So soll verhindert werden, dass es zu Teillöschungen ohne entsprechende Kompensationen kommt. Auch sollen die Kompensationsflächen zu Schutzgebieten nach LSG-Verordnung erhoben werden. So kann langfristig sichergestellt werden, dass Teillöschungen nicht zu einer Verkleinerung oder Qualitätsverringering der gesamten LSG-Schutzgebietsfläche in der Region Hannover führen.

Anlage/n

Keine